

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend),
B.Eng.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es muss im Rahmen der Studiengangsprüfungsordnung konsistent festgelegt werden, wie viele Leistungspunkte in den Bereichen Ingenieurgrundlagen, Differenzierung und freier Wahlbereich erworben werden müssen. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkkVO)

Auflage 2: In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde (auch) als dualer Studiengang / als duale Variante angeboten. (§ 12 Abs. 7 StudAkkVO (Begründung MRVO))

Auflage 3: Für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierende Studienform sind die als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung) in einem Ordnungsmittel zu verankern. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Inkonsistente Festlegung von Leistungspunkten (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkkVO)

Gemäß Anlage 1 zur Studiengangsprüfungsordnung werden im Bereich Ingenieurgrundlagen 48, im Differenzierungsbereich 42 bzw. 36 (Allgemeiner Maschinenbau) und im freien Wahlbereich 6 bzw. 12 Leistungspunkte (Allgemeiner Maschinenbau) erworben. Davon abweichend sind dem Bereich Ingenieurgrundlagen in den in Anlage 4 verankerten Studienverlaufsplänen nur 30 Leistungspunkte zugeordnet. Der Umfang des Differenzierungs- und freien Wahlbereichs lässt sich aus diesen Darstellungen nicht ableiten, da jedem Semester nur Spannbreiten von Leistungspunkten zugeordnet werden. Auf Basis der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO) erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, im Rahmen der Studiengangsprüfungsordnung konsistent festzulegen, wie viele Leistungspunkte in den Bereichen Ingenieurgrundlagen, Differenzierung und freier Wahlbereich erworben werden müssen.

Auflage 2 - Außendarstellung (§ 12 Abs. 7 StudakVO (Begründung MRVO))

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Maschinenbau ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierend zeichnet sich dadurch aus, dass das Studium mit einer Berufsausbildung oder einer beruflichen oder einer praktischen Tätigkeit verbunden werden; das Curriculum ist für alle drei Zugangswege identisch. Der Zugang zu dieser Variante setzt gemäß Präambel zum Musterkooperationsvertrag „einen gültigen Ausbildungs-, Praxis- oder Weiterbildungs- bzw. Arbeitsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen“ voraus.

Ein duales Profil wird für diesen Studiengang laut Stellungnahme der Hochschule vom 03.06.2025 ausdrücklich nicht beansprucht.

Der Bachelorstudiengang Maschinenbau (Gelsenkirchen) wird auf einer zentralen Webseite (<https://mein-duales-studium.de/> (Zugriff: 02.07.2025)) der Westfälischen Hochschule unzutreffend als dualer Studiengang geführt. Der pauschale Disclaimer, dass es sich nicht bei allen der auf der Webseite gelisteten Studiengängen um duale Studiengänge im Sinne von § 12 Abs. 6 StudakVO handelt, trägt nicht zur Transparenz der tatsächlichen Profilzuordnung bei. In einem auf einer Unterseite verlinkten Flyer wird ist explizit von einem dualen Studium Maschinenbau die Rede (<https://mein-duales-studium.de/fuer-schueler/studienangebot/fachrichtung/maschinenbau/> Zugriff: 02.07.2025)). Und auch auf der Studiengangswebseite ist zum ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierenden Studiengang ein Flyer zum dualen Studium an der Westfälischen Hochschule verlinkt (<https://www.w-hs.de/mb/> (Zugriff: 02.07.2025)).

Da gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 7 MRVO, die auch für die StudAkkVO heranzuziehen ist, ein Studiengang nur dann als dual bezeichnet und beworben werden darf, wenn er die ebendort verankerte Dualdefinition erfüllt, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der zur Akkreditierung beantragte Studiengang werde auch in einer dualen Variante angeboten.

Auflage 3 - Zugangsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

Die in § 3 Abs. 2 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung verankerten Vorgaben zu Studienvoraussetzungen und praktischen Tätigkeiten beziehen sich ausschließlich auf duale Studiengänge, die an der Westfälischen Hochschule ebenfalls als ausbildungs-, praxis- oder berufsintegriertes Studium absolviert werden. Ein praxisintegriertes Studium ist entsprechend dieser Regelung allerdings nicht vorgesehen; der Zugang ist vielmehr nur mit einem Ausbildungs- oder einem Vertrag über eine berufsintegrierende Weiterbildung möglich. Die Studiengangsprüfungsordnung schließt diese Lücke nicht, sondern verweist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen auf die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung.

Die Hochschule räumt in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2025 ein, dass die in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung verwendeten Begrifflichkeiten das aktuelle Modell und die gelebte Praxis nicht abbilden und kündigt eine redaktionelle Anpassung an. Da diese Anpassung noch nicht erfolgt ist, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakkVO die Auflage, für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierte Studienform die als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung) in einem Ordnungsmittel zu verankern.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

